



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5202.02

ED/P125202  
Basel, 31. Oktober 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 30. Oktober 2012

## Schriftliche Anfrage Emmanuel Ullmann betreffend Sicherheit auf dem Schulweg

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Emmanuel Ullmann dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Quartiere in Basel sind vielfach recht weitläufig und weisen auf vielen Strassen ein grosses Verkehrsaufkommen auf. Dies stellt insbesondere an die jüngeren Kinder hohe Anforderungen auf dem Schulweg, da ihnen erwiesenermassen die Übersicht zur Einschätzung des Verkehrsgeschehens fehlt.

Gemäss Auskunft des Erziehungsdepartements liegt die Verantwortung für die Sicherheit auf dem Schulweg bei den Eltern und der Schule (sprich dem Schulhaus) und damit auch bei der Schulleitung und den Lehrpersonen. Diese geteilte Verantwortung ist problematisch, da unklar ist, wie die Verantwortungsbereiche von Schule und Eltern voneinander abgegrenzt sind. In der Schule kann und muss zwar auch Verkehrserziehung stattfinden, aber als Organisation ist die Schule mit der Gewährleistung der Schulwegsicherheit überfordert. Kleinere Kinder brauchen an neuralgischen Punkten die Präsenz von Erwachsenen, und das kann die Schule nicht leisten. Ein Beispiel dafür ist der Sevogelplatz, der zwar stark befahren ist, aber auf dem aus Gründen des Erhalts des Stadtbilds keine Verkehrsampeln installiert werden dürfen. Gefahrenquellen bestehen auch dort, wo bei Eingängen in Tempo-30 Zonen das Trottoir nicht unterbrochen ist und die Kinder zum Teil gar nicht wahrnehmen, dass sie sich auf der Strasse bewegen.

Selbstverständlich haben auch die Eltern ihre erzieherischen Aufgaben, aber das Bild, dass immer ein Elternteil zur Verfügung steht, um die Kinder in die Schule zu lotsen, stammt aus einer Zeit, als solche Aufgaben selbstverständlich von nicht berufstätigen Hausfrauen wahrgenommen wurden. Die Realität sieht heute häufig anders aus.

Im Weiteren gilt es zu bedenken, dass von den Eltern eine zunehmende Flexibilität bezüglich der Zuteilung ihrer Kinder an einen bestimmten Schulstandort und damit die Zustimmung zu längeren Schulwegen erwartet wird, denn nur so ist es möglich, sinnvolle Klassengrössen zu realisieren und den bestehenden Schulraum ökonomisch zu nutzen. Die Umteilung von Primarschulkindern vom Bruderholz ins Gundeli ist dafür ein Beispiel.

Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie ist die Verantwortung der Schule für die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg präzis definiert?
- Gibt es Sicherheitsstandards, an welchen sich die Schulen gegebenenfalls in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung orientieren können?
- Erachtet die Regierung die heute geltende dezentrale Verantwortung – Zuständigkeit jedes einzelnen Schulhauses – als genügend?
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg sieht die Regierung?
- Ist es im Interesse der Sicherheit unserer Kinder denkbar, die Installation von Verkehrsampeln am Sevogelplatz zu prüfen?

Emmanuel Ullmann“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Der Schulweg nimmt im Leben eines schulpflichtigen Kindes einen wichtigen Platz ein. Für die kindliche Entwicklung ist er von grosser Bedeutung. Er bietet den Kindern die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen. Er trägt zu ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklung bei und dient der Bewegungsförderung. Der Schulweg bietet den Kindern somit Freiräume. Gleichzeitig birgt er auch Risiken und Gefahren. Kinder im urbanen Raum sind insbesondere durch den Strassenverkehr gefährdet. Freiraum und Sicherheit stehen somit in einem Spannungsverhältnis zueinander: Mehr Freiraum zu gewähren bedeutet unweigerlich, Kinder Gefahren auszusetzen. Umgekehrt gehen Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit häufig mit dem Verlust von Freiräumen einher.

## 2. Beantwortung der Fragen

### 1. Wie ist die Verantwortung der Schule für die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg präzis definiert?

In Art. 19 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ist der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht als soziales Grundrecht verankert. Art. 62 Abs. 1 BV überträgt die Kompetenz im Schulwesen den Kantonen. Diese haben für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, zu sorgen (Art. 62 Abs. 2 BV). Der Anspruch auf einen ausreichenden Unterricht ist nur gewährleistet, wenn der Schulweg eine regelmässige Teilnahme am Unterricht erlaubt. Der Schulweg

muss zumutbar sein. Er darf weder übermäßig lang noch gefährlich sein. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulwegs sind ausschliesslich objektive Kriterien massgebend. Die subjektive Gefahren einschätzung kann bei der Beurteilung eines Schulwegs nicht ausschlaggebend sein. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs richtet sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Massgebend sind sowohl die Länge, Höhendifferenz und Gefährlichkeit des Schulwegs als auch der Entwicklungsstand des jeweils betroffenen Kindes.

Im Kanton Basel-Stadt liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg nicht alleine bei den Schulen. Vielmehr verteilt sie sich auf drei verschiedene Departemente: Erziehungsdepartement (ED), Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) und Bau- und Verkehrsdepartement (BVD). Jedes dieser drei Departemente erfüllt im Bereich der Schulwegsicherheit spezifische Aufgaben. Bei der Thematik «Sicherheit auf dem Schulweg» handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsaufgabe, die sowohl interdepartemental als auch in Zusammenarbeit mit den Eltern zu erfüllen ist.

*2. Gibt es Sicherheitsstandards, an welchen sich die Schulen gegebenenfalls in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung orientieren können?*

Bezüglich der Sicherheit auf dem Schulweg sind verschiedene Partner in den Bereichen Sicherheitsstandards und Beratung beteiligt und zuständig. Eigentliche Sicherheitsstandards existieren in Form von Normen, die durch den Schweizer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) aufgestellt werden. Seitens der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) werden Informationen zur Thematik Schulwegsicherheit in Form von Merkblättern und Broschüren bereitgestellt.

*3. Erachtet die Regierung die heute geltende dezentrale Verantwortung – Zuständigkeit jedes einzelnen Schulhauses – als genügend?*

Die Schulhausleitung kennt die Verkehrsproblematik in der näheren Umgebung ihres Schulstandortes am besten. Bei festgestelltem Handlungsbedarf kann sie sich direkt an den zuständigen Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei Basel-Stadt wenden. Wenn es um die Prüfung baulicher Massnahmen geht, nimmt die Schulhausleitung Kontakt mit der Volksschulleitung auf, die ihrerseits gegebenenfalls einen entsprechenden Prüfungsantrag an das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) stellt.

*4. Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg sieht die Regierung?*

Die selbstständige und sichere Bewältigung des Schulweges ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Mit der Verringerung der Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs kann die objektive und subjektive Verkehrssicherheit grundlegend verbessert werden. Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) hat in Zusammenarbeit mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) eine Überprüfung von Strassen zur temporären Herabsetzung der

Geschwindigkeit auf 30 km/h im Umfeld von Schulen und Kindergärten in Basel vorgenommen. Die Umsetzung der temporären Signalisation an geeigneten Standorten soll in eigenen Projekten weiterverfolgt werden.

Der Ratschlag für die Rahmemausgabenbewilligung zur weiteren Umsetzung von Tempo 30 wurde an den Grossen Rat überwiesen. Das Kreditbegehrten beinhaltet die Projektierung und Umsetzung von Massnahmen aus dem aktualisierten Tempo 30-Konzept für Basel.

Folgende Massnahmen werden von der Kantonspolizei Basel-Stadt bereits heute durchgeführt:

- Die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei besuchen jährlich alle Kinder der 1. Primarschulklassen und der Kindergärten an ihren Schulstandorten und üben das sichere Überqueren der Strasse in der näheren Umgebung des Schulstandortes.
- Auf Anfrage der Kindergartenlehrperson wird mit den Kindergartenkindern vor dem Schuleintritt eine Schulwegbestimmung mit praktischem Üben durchgeführt. Ebenso werden Eltern bei der Schulwegbestimmung auf Anfrage unterstützt.
- Die Verkehrsinstruktoren bilden bei Bedarf Eltern als Erwachsenenpatrouilleure an Fussgängerstreifen sowie als Begleitpersonen für einen Pedibus aus und bieten fachliche Unterstützung an.

Für das Gebiet Sevogelplatz sind durch den zuständigen Verkehrsinstruktur in Zusammenarbeit mit der Schulhausleitung des Sevogelschulhauses bereits Eltern für den Einsatz als Erwachsenenpatrouilleure angefragt worden. Sobald sichergestellt ist, dass jeweils zwei Erwachsene sich als Erwachsenenpatrouilleure zur Verfügung stellen, wird mit der Ausbildung begonnen.

*5. Ist es im Interesse der Sicherheit unserer Kinder denkbar, die Installation von Verkehrsampeln am Sevogelplatz zu prüfen?*

Lichtsignalanlagen leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sie beeinflussen jedoch auch das Verkehrsgeschehen einschränkend und sind kostenintensiv. Aus diesem Grund müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, damit die Installation einer Lichtsignalanlage gerechtfertigt ist. Am Sevogelplatz ist seit längerer Zeit keine Überprüfung mehr erfolgt. Das Amt für Mobilität wird die Überprüfung der Installation einer Lichtsignalanlage am Sevogelplatz mittelfristig in sein Arbeitsprogramm aufnehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin